

## Besondere Bedingung Nr. 3235

### Anwesenheitspflicht

In im Geschäftslokal befindlichen, verschlossenen Vitrinen und Juwelierpulten sowie in vom Geschäftslokal abgesicherten Schaufenstern sind die Waren während der Geschäftszeit und in der Mittagspause gedeckt, sofern mindestens eine erwachsene Person anwesend ist. In den Mittagspausen ist die Anwesenheit nicht erforderlich, wenn sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten aus durchschusshemmender Verglasung bestehen oder alle Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten mit dem in der Versicherungsurkunde festgelegten Außenschutz (Rollbalken und dgl.) versehen sind und in beiden Fällen die Einbruchalarm- bzw. -meldeanlage eingeschaltet ist.

Nicht versichert sind Schäden durch einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl.